

Handwritten signature in cursive script, possibly reading "Johann Adam Schlegel".

Handwritten signature or initials in cursive script, possibly reading "J. A. Schlegel".

Handwritten signature or initials in cursive script, possibly reading "J. A. Schlegel".

Vertical text on the left margin, possibly a library stamp or reference number, including the word "BIBLIOTHECA".



Pon. Vē 1682. ⁴
Landes ordnung.

Des Durchlauchtigen Hochge-
bornen Fürsten vnd Herrn/
Herrn Moritzen Hertzo-
gen zu Sachsen Landtgraff in Dü-
ringen vnd Marggraff zu Weissen
Dreier Schulen / vñ in etlichen
Andern Artickeln Nawe
Landts Ordnung.

I 5 4 36





VON Gottes gnaden
Wier Moritz Herzog zu Sachsen/ Landgraff in Thüringen/ vnd Marggraff zu Meysen/ Entpitten allen vnd yeden vnsern Grauen/ Herrn/ Prelaten/ Amptleuten/ Denen von der Ritterschafft/ Schössern/ Blaitzleuten/ Zöllnern Burgermeistern/ vnd Rätthen der Stedte/ Voigten/ Schultheysen/ Auch allen vnd yeden vnsern Vnderthanen Geistlich vnd Wellich/ vnsern Grus zuvorn Wolgeborne Edle Würdige Lieben Rethen Getrewen vnd Andechtigen/ Wir achten ane Noth zuerzelen / Welcher gestalt die itzigen Zeiten ferlich/ vnd also gelegen/ das Wier vns alle einer künfftigen Gots straffen zubeforgen/ Dieweil dann nichts so hoch vnd gros von Nöthen / Als das der Allmechtige Gott/ mit vleys vmb gnade gebethen / vnd eines yeden leben inn einen bessern vnd Christlichen Wandel gerichtet werde/ wollen wir alle Supperattendentē Pfarber vnd Kirchendiener in vnsern Landen Ernstlichen ermanet haben / das sie yhres Ampts mit trewem vleys wahr nehmen/ Die yhnen befolene Seelsorge nach yhrem höchsten vormögen ausrichten/ das Volgt mit rechtschaffenen Christlichen Labren vnd Exempeln vnderweisen / zu dem Gebete/ vnd den Wercken Christlicher liebe vleißig vormanen/ vnd sich dorinn allenthalben vnstreflich halten / Dann sie haben leichtlich zu ermessen/ do Ihrethalben / beyde/ an der Labr

A ij vnd

*Zeit vmb zu
fürbiten.*

vnd Exempeln eynlicher mangel gespürt / was
ergerlicher schaden vñ nachteyl daraus erfolget.

Von dem Banne.

Sie sollen auch das Volgt mit vleissigem
anhaltten / zu der Busse vermanen / vñ öffentliche
Laster / Erstlich durch Christliche Care vnd vor-
manung straffen / vnd do dasselbige bey ettlichen
in vorachtung gestellet / Sollen sie dieselben mit
vorwissen eines yeden Orts Obrigkeit durch den
Rechtschaffenen Christlichen Bann (Welcher
alleine dieser vnd keiner andern gestalt soll ge-
braucht werden) von der Gemeine sondern vnd
ausschliessen / auff denen fall die vorbanten zu
keiner Gemeyn / Gesellschaft ader Ehrenstandt
sollen gelassen / sondern von menniglich bisz sie
sich durch rechte Busse bekeren / vor Bennisch
vnd abgesondert gehalten werden / wue sie dann
den Bann vorachten / Sollen sie vns ader vnsern
Ampelenthen angezeigt / vnd alsdañ wue sie sich
Binnen einem Monat nicht bekeren / inn vnserm
Landt nicht geliden werden.

Von Dreien Rawen Schulen/ der zulage so der Vniuersitet geschehen/ vnd etlichen Stipendien vor Arme Studenten.

Vnd nachdeme zu Christlicher Lehr vnd
wandel / auch zu allen gutten Ordenungen vnd
Pollicey

Pollicey von nöthen / Das die Jugend zu Gotts
Lobe vnd in gehorsam erzogen in den Sprachen
vnd Künsten / vnd dann vornemlich in der Hey-
ligen Geschriefft gelernet vñ vnderweiset werde /
damit es mit der zeit an Kirchendienern vnd an-
dern gelarthen Leuthen inn vnsern Landen nicht
mangel gewinne / Seindt Wir bedacht von den
vorledigten Clöster vnd Stiefftgüthern / Drey
Schulen auffzurichten / Nemlich eine zu Weissen
Darinne ein Magister / zwene Baccalarien / ein
Cantor vnd Sechtzig Knaben / Die Ander zu
Merseburg / Darinne ein Magister / zwene Bacc
calarien / ein Cantor vnd Siebentzig Knaben /
Die Dritte zu der Pforten / Darinnen ein Ma-
gister / Drey Baccalarien / Ein Cantor vnd ein
Hundert Knaben sein / vnd an allen Orthen mit
Vorstehern vnd Dienern / Care / Kösten / vnd ano-
derer Notturfft / wie folget / vmb sonst vorsehen /
vnd vnderhalten werden / vnd sollen die Knaben
alle Unsere Vnderthanen / vnd keyne Anslens-
dische sein.

Weyßen

Merseburg

Pforten

Vnd Erstlich wollen wir vorordnenen / das
die Knaben an yedem Orthe mit einem Christo-
lichen Prediger sollen vorsehen sein / vnd das sie
in einer Schulen wie in der andern gleichformig
Gelernet / vnd zu rechter stunde zu Morgē / Mitt-
tag / Vesper vnd Abendt gespeiset / vnd ab etliche
Schwach würden / Notturfftig gewarttet vnd
vnderhalten werden.

Es sollen auch Jerlich ydem Knaben zehen
A iij Elen

Ein Tuch zur Kleidung / etzliche par Schue /
ein anzal Papir / Auch etzliche Bücher geben
werden.

Mit dem Bettgewanth sollen sie sich selbst
vorsehen / Doch wollen wir einem yden Knaben
ein sonderlich Spanbett / vnd dorein ein Flocken
bett / vnd einen pfül vorordnen lassen / Wehren
aber etzliche Armuts halben / vnuormügent sich
mit dem Bethgewandte zuorsehen / denen soll
einem yeden ein Federbett / sich damit zudecken
vorordenet werden.

Einem yeden Schulmeister in diesen dreyen
Schulen / wollen wir jerlich von den Geistlichen
Gütern geben lassen / anderthalb Hundert Gül-
den / Einem Baccularien Hundert / einem Can-
tori Funffzig gülden / vñ darzu einem yden zehen
Ein Tuch zu der Kleidung / auch Essen vnd
Trincken zu der Notturfft / Vnd sollen yhen die
Knaben etwas zugeben nicht schuldig sein / Sie
aber nichts desteweniger mit dem Lernen bey
yhen gleichen vleyß thun / dem Armen als dem
Reichen.

Es sol kein Knabe in diese Schulē genomen
werden / der nicht schreiben vnd Lesen kan / Auch
keiner der seines Alters vnder Eylff adder vber
Funffzehen Jar sey.

Wann sie aber in die Schulen angenommen /
sollen sie Sechs Jar dorinn vmb sonst vnderhal-
ten vnd gelernet werden / doch also / wue sie zu
dem Studieren geschickt / Do aber einer dorzu
vngeschickt

vngeschickt / vngehorsam / ader sonst der gelegenheit befunden das er nicht lernen könnte / dem Schulmeister nicht folgen / ader den andern zu bösen sitten vrsache vñ Exempel sein würde / vnd danon nicht abstehen wolte / der soll zu yeder zeit nach des Schulmeysters erkentnußs / Aus der Schulen gewysen / vñ vns die vrsach durch inen angezeigt werden.

Nach endung der Sechs Jhar / mügen die Knaben durch yhre Freundschaft inn vnserer Vniuersitet gegen Leiptzig geschicket werden / Aldo vornemlich in der Neyligen Geschriefft zu lernen / Vñ nachdem wir vō etlichen Geistlichen Lehen / bisz in ein Hundert Stipendia zuuorordnenen willens / wue dann der zeit wann sich einer aus der Schule in die Vniuersitet begeben will / ein Stipendium ledig / vnd wir seinet halben angesucht werden / wollen Wir vns mit gnediger Antwort vornehmen lassen / Doch wollen Wir solliche Stipendia in alle wege vnser gefallens zuuorleihen haben.

Damit sich auch inn vnserer Vniuersitet zu Leiptzig gelerte Preceptores erhalten können / vnd also die Weilige Schriefft vnd andere gutte Künste rechtschaffen gelernet werden / habē Wir derselben vnserer Vniuersitet / Zwey Thawsent gülden von den vorledigten Geistlichen Güttern Jerlichs einkommens mehr dann sie zuuor gehabt zugelegt / Desgleichen das Pauler Closter daselbst zu Leiptzig mit allen seinen Gebenden darzu folgen lassen. Wir

Wier haben auch inn derselben vnserer Vni-
uersitet Jerlichs einkommens Sechs Dundert
Scheffel Korns Leipziger Maß zu gemeinem
Tisch / vor arme Studenten vorordnet / auff das
sie mit dem Kostgelde / wie eine zeitlang gesche-
hen / nicht vbernommen werden / Wie wier dann
dem ihenigen / der den Gemeinen Tisch halten
wirdet / zu yeder zeit wollen ein Maß setzen lassen
was er Wochentlich nehmen soll.

So seindt auch die Schulen in vnsern Stet-
ten / darinn die Jugent zu Gottes forcht vnd gut-
ten sytten soll gezogen / vnd in den Sprachen ge-
lernet werden / Desgleichen in allen Stedten vñ
Flecken die Pfarrhern vñnd Kirchendiener mit
nottürfftiger Besoldung statlicher dann vor Al-
ters von den Lehen vnd andern Geistlichen Güt-
tern vorsehen.

*Armen
bitteln*

Desgleichen haben wir an vielen enden eine
statliche anzal Jerlicher Zinsse vorordnet / damit
den Dausarmen Leuthen soll geholffen vnd das
öffentliche Betteln in vnsern Landen ferner nicht
gestattet werden / Wie wier dann solch Betteln
vorigen vnsern befehlichen nach / hirmit nach-
mals abschaffen vnd vorbitten.

Vnd nachdem zu anrichtung eins mals / vnd
darnach zu vnderhaltung dieser Schulen / Auch
der zulage der Kirchen vnd andern Schulendie-
nern / vnd der Vniuersitet Jerlich eine Stadliche
Summa Geldes von nöthen / vnd Wier im An-
fange vnserer Regierung / vieler Stifft vñ Clöster
Güter

Güter/in Unsern Landen vorledigt/ befunden/
vnd sich dere noch mehr sieder der zeit vorledigt/
haben wier mit Rath vnd vorwissen/ des grossen
Auschsß beyder vnserer Lande/ Düringen vnd
Meissen vorordent/ das solche vorledigte Clöster
Bestifftte vnd Stifftungen Güther vnd einkom-
men zu solchen schulen/ vnderhaltüg der Kirch-
endiener / vnd besserung vnserer Vniuersitet wie
obgemelt/ souch die notturfft erfordert/ in ewig-
keit sollen gebraucht werden.

Vnd wiewol Wier dieser zeit/ derhalben das
die Lehen/ welche Wier zu den Stipendien zuge-
brauchen/ bedacht / nicht alle vorledigt/ zu nor-
ordnung der Stipendien nicht so balde allent-
halben konnen mögen/ So wollen wir hinfürder
yhe mehr sich der Lehen vorledigen werden/ yhe
mehr Stipendia yhe eins auff drey jar vorleyhen
Doch der gestalt / das die ihenigen/ welche die
Stipendia gebrauchen/ yhres fleisses/ Care vnd
Lebens gut gezeugnüs haben/ Vne das sollē wir
vnserer Erben vnd Nachkommen zu yeder zeit solche
Stipendia andern zuorleihen Sog habē/ Wür-
de aber yhe zuzeiten einer sein Stipendium seines
Studij halben lenger bedürffen/ Gegen dem wols-
len wir vns auff vorberurt gezeugnüs mit gnedi-
ger Antwort vornehmen lassen.

Als auch ettliche von der Ritterschafft eins
theils / der Geistlichen Lehen inn Stifften vnd
Pfarren zuorleyhen gehabt/ die zu vnderhaltüg
der Kirchen vnd Schulendiener inn Stedten/

B i Aber

Aber auch zu den Stipendien die Wir unsere Erben und Nachkommen vorleihen/gebraucht werden/habē wir mit dem grossen Ausschuss vnserer Lande beschlossen/ das ein yeder von der Ritterschafft/der ein geistlich Leben das nicht zu einer Pfarr geschlagen/ die do von ym zu Leben rürt/ und dreissig gülden einkommens hat zu vorleihen/ berechtiget/ einen Knaben in der dreier Schulen eine soll zubennen haben/ Doch wue er zu dem Studio nicht geschickt/ das er einen andern von der zeit an/ wann yhme der Schulmeister solchs anzeigen wird/ binnen zweyen Monaten benenne/ Desgleichen wue ein Knabe aus der Schulen züge/ ader tödtlich abginge/ sollen sie in bemelter zeit auch ein andern an zugeben haben/ Wue aber solche benennung nach empfangner Wissenschaft binnen zweyen Monaten nicht geschege/ Sollen alsdan Wir unsere Erben und Nachkommen dasselbige zuthun haben.

Und damit ein yder wisse/ in welche Schule Er und seine Lebens Erben zubennen habe/ Sal er nach Dato dieses vnsern Ausschreibens binnen fünf Wochen/ vns das Leben so er zuleihen/ Auch wieviel es einkommens hat / wue die Zinse stehen / und wieviel der gangbaffig / schriftlich anzeigen/ Dann wollen Wir yhme vormeldet/ in welche Schule er sal die benennung zuthun haben / Welcher aber inn der zeit nichts anzeigen wirdet/ der soll hernach ferner nicht gehort werden.

Und damit solche benennung aus beyden vnsern

vnsern Landen/vñ aus allen Stenden geschebe/
So sollen alle Stedte beyder vnserer Lande / ein
hundert Knabē/ wie hernach folget zubenennen
habē/Also wo Bürger in Steten sein/die Leben
zuorlesben gehabt/die sollen die benennung vor
den andern Personen in Stedten wie folget / inn
aller massen/wie die vō der Ritterschafft zuthuen
vnd auff dreissig gülden einkommens einem Ana-
ben zubenennen haben/Wue aber der nicht sein/
sol der Pfarrer vnd alle Rathmanne der Stadt
solche benennung zuthun haben / Welche als
dann den Schulmeistern vnder der Stadt Sigel
soll zugeschrieben werden/ Vnd sie sollen bey
yhren pflichten vñ gewissen die benennung nicht
aus gunst / sondern nach ybrem besten vorstent-
nis thuen/nicht ansehen Freundschaft / gabe
ader anders/ Würden wier aber anders erfahren/
so wollen wier vns gegen yhren Personen zuor-
halten wissen.

**Erstlich sollen in die Schule zu
Weissen zunennen haben.**

Die Stadt Freybergk sieben Knaben/
Zinnenberg Fünff Knaben/
Dresden Fünff Knaben/
Weissen Vier Knaben/
Pirnaw Drey Knaben/
Lummatzsch einen Knaben/
AltenDresden einen Knaben/
Altenbergk einen Knaben/
Gottleube einen Knaben/

B ij Blatz

Glashütte ein Knaben/
Ortrand ein Knaben/
Summa dreissig Knaben.

Darnach in die Schule zu Merseburg.

Die Stadt Leiptzig sieben Knaben/
Sangerhausen fünff Knaben/
Stadt Kempnitz fünff Knaben/
Pegaw Drey Knaben/
Delitzsch Drey Knaben/
Weissenfels Drey Knaben/
Marlenberg Drey Knaben/
Eckersberg einen Knaben/
Freyburg einen Knaben/
Luchaw einen Knaben/
Machel einen Knaben/
Wolckenstein einen Knaben/
Ernfridersdorff einen Knaben/
Beyer einen Knaben/
Summa Sechs vnd dreissig Knaben.

In die Schule zur Pforten sol- len zunennen haben/ Nachfolgende Stedte vnd Wergkte.

Saltza Vier Knaben/
Dschatz vier Knaben/
Dayn vier Knaben/
Döbeln Drey Knaben/

Kadeberg

Kadeberg zwene Knaben /
 Denstadt zwene Knaben /
 Weyssensehe zwene Knaben /
 Mülbergk zwene Knaben /
 Zschopaw zwene Knaben /
 Odern zwene Knaben /
 Schellenbergk ein Knaben /
 Zorweck ein Knaben /
 Kindelbruck ein Knaben /
 Tamsbruck ein Knaben /
 Derbiszenben ein Knaben /
 Senfftenbergk ein Knaben /
 Königstein ein Knaben /
 Summa Vier vnd dreissig Knaben.

Als wir vns auch mit dem grossen Ausschuss
 vnserer Lande vorglichen / das der dritte theil der
 Knaben der gantzen summen / aus dem Adel sein
 soll / Nemlich sechs vnd siebentzig / lassen wir es
 dabey wenden / wne sich aber die zal der Lehen /
 die sie wie obgemelt / zu vorleihen gehabt / höher
 würde erstrecken / sol die zal der Knaben nach der
 zal der Lehen erhöhet / vñ yhe vff dreissig gülden
 einkommens ein Knabe in die Schule benant wer-
 den / Damit sich niemant in vnsern Landen zube-
 klagen / als würde yhm etwas an dem Jure pas-
 tronatus entzogen.

Was nun an der gantzen zal der Knaben /
 Nemlich zwey hundert vnd Dreissigk ober die /
 welche die von der Ritterschafft vnd Stedte wie
 oben gemelt zubenennen haben sollen / vbertig sein
 B ij wirdet /

76

230

wirdet / Die sollen vier vnserer Erben vnd nach-
kohnen in die Schule zubenennen haben / Vnd
welche vnserer Vnderthanen wie obstehet / Knaben
anzugeben haben / die sollen sie vns itzo / bin-
nen oben angezeigten fünff wochen nach Dato
dieses vnserer Ausschreibens / vormelden / dann
wollen vier ybnen anzeigen zu welcher zeit sie die
in die Schulen fertigen sollen.

Von gestifften Spenden.

Ferner haben vier vns mit bemelten grossen
Ausachus vorglichen / Ab wol dieser zeit viel Le-
hen nicht vorledigt / auch eine grosse anzal Or-
dens Personen sein / die auff zeit ybres lebens mit
Prouision vorsehen / vnd von den vorledigten
Stifften vnd Klostergütern / nach zur zeit / soniel
schwerlich kan genomen werden / als die zulage
so wir der Vniuersitet gerhan / die vnderhaltung
der Knaben in den dreyen Schulē erfordert / vnd
zu den vorschriebenen pension des Ordens perso-
nen / vnd andern wie obstehet von nöthen / Das
gleichwol alle Almussen vnd spenden / wue die in
beiden vnsern Landen gestifft / durch die ihenigē
den sie lauts der Stifftüge auszuteilen vortrawet
zu ewigen zeiten vnuorandert bleiben sollen / doch
der gestalt wue die stiftüg nicht ausdrückt / wer
die austheilen soll / das sie an einem yeden orth /
dabin sie gestifftet / durch den Pfarrer vñ Bur-
germeister in Stedten vnd dan auff dem Lande /
durch die ihenigen so vnserer Amptleuthe darzu
vorordenen werden / neben dem Pfarhern / hauß
armen

armen Leuten / die solchs allmussen benöthigt /
In Stedten vnd auffm Land / trewlich vñ fleissig
vmb keiner andern ursach / dan vmb Gottes wil-
len ausgeteylt werden sollen / vnd soll hinfürder
das öffentliche Betteln / in Stedten noch auffm
Lande nicht gestattet / sonder außsarmen Leu-
then damit / vnd was wir sonst darzu vorordent /
geholfen werden.

Don dem vberlauff der Geist- lichen Güter.

Vnd nachdem nach tödtlichem abgange der
Ordens vñ ander Personen / der Geistlichen gü-
ter mehr vorledigt werdē / hat bemelter ausschusz
neben vns vor gutt angesehen / das die nutz-
sorniel der zu der vbermass sein wirdt / eine zeitlang
zu gemeinem nutz angewendet / vnd dan mit der
Landtschafft vorwissen / derhalben weitere vor-
sehung gethan werden solte / wie dann solchs in
ein schriftlich vorzeichnū sgestellet / dem sol also
nachgegangen werden.

Wann etliche Forwerge vnd Geistliche güter verkaufft / wie das Belt soll angewandt werden.

Welcher gestalt etliche Forwerge der Geist-
lichen Güter sieder sie vorledigt zu keinem nutz
haben bracht werden mügen / das auch etlichen
vorwaltern zu allem einkommen statlicher Closter-
Güter

Güter / hat gelt hinaus gegeben werden müssen /
das haben wir bemeltem grossen Ausschusz not
dürfftig angezeigt / daruñ sie neben vns vor gut
angesehē / das etliche derselben güter die man der
gestalt nicht nützen kan / Solten vorkaufft vñ die
heuptsumia zu vnderhaltüg der Kirchen vñ schu
lendiener / auch hülffe der armen angelegt / dem
selben also nach seint vier personen in Düringen /
vnd souiel in Meissen zu solchem vorkuffen vor
ordent / vnd wir haben albereit an die örther ge
schrieben / dahin die heuptsumien sollen voriger
vorordnung vñ Visitation nach entrichtret wer
den / wie Wir dann die ihentgen die es einmanen
sollen / an die Keuffer / die bey inen zuempfaben vñ
fürder die Zinße dauō vor die Kirchen / Schulen
diener vñ arme Leut zugebrauchē / weisen wollen.

Von den Büttern die etliche von den Pfarren vnd sonst zu sich gezogen.

Wir habē dem grossen Ausschusz vnserer Land /
etliche vnserer vnderthanen / namhaftig anzei
gen lassen / welche von den Pfarren vnd andern
Geistlichen Lehen Gütther zu sich gezogen / Vnd
wiewol wir vrsach hettē / sie derhalben in gebür
liche straff zunemen / so wollen wir doch hirmit
einen yden / was stands der sey erinnert haben /
das sie solche güter den Pfarren vñ Lehenen dar
zu sie gehöre / binnen vier wochen nach dato diser
Schriefft wider zustellen / Que es aber nicht ge
schicht / wollen wir vns alsdañ legen ynen der
massen erzeygen / das sie vnser straffe scheinlich
sollen vormergken. Von

Von des Bischofflichen Amptsvorwaltern.

Es tragen sich bey vnsern Zeithen allerley vnrichtigkeit in der Kirchen zu / vnder andern / das sich zwene Personen mit einander zu der Ehe versprechen / vnd auff der Cantzel öffentlich auffbietben lassen / vnd dann einander die Ehe wider aufffagen / So ist auch niemand der die Kirchen visitirt vnd darauff achtung gibt / wie das Pfar- ampt gehalten wirdt / Welchs sich alles daher vorrsacht / das die Bischoffe yhr Ampt nicht recht brauchen / vnd dem an keinem orth genug thun / Weil wir dann von vnserer Landtschafft Ausschusz vnderthenig angelangt / das Wir diß einsehen thun woltē / das die Bischoff in vnsern Landen / yhr Bischofflich Ampt vnd Consistoria Christlich vnd der Göttlichen Schriefft gemess vbeten vñ hielten / Haben wir die beyde Bischoff zu Meissen vnd Merseburg / durch etliche dessel- bigen Ausschusz / yhres Ampts trewlichen vnd vleissig erinnern lassen / Weil sie aber dorzu nicht zu normigen / werden wir vorrsacht / etlichen Personen auffzulegen / inn vnsern Landen das Bischoffliche Ampt / mit der Visitation vnd son- sten Christlich / heyliger Göttlicher Schriefft ge- mess auszurichten / vnd nachfolgende Artikel zu vorordnen / dan Wir vormergken / wie sched- lich der vorzuck bis anher gewesen / Auch wue lenger also zugesehen / wie nachtheylig es sein würde.

C i Von

Von der Pfarhern vnd Kirchen diener Behawfungen.

An welchem ortt in vnsern Landen der Pfarhern vnd Kirchendiener Behawfungen baußelig / sollen sie durch den Lehen Herrn / ader wehn er darzu vorordenē wirdt / den Pfarhern vnd die Kirchväter besehen / vnd zum fürderlichsten es möglich / zu der notturfft gebawet vnd gebessert werden / welche Pfarrkinder sich aber der hülff darzu wegern würdē / die sollen durch gebürliche mittel vnd straff darzu gebracht werden / Es sollen aber die Pfarhern vnd Kirchendiener / solche erbawte Newser mit dach vnd fache in bewlichem wesen nach yhrem vormügen erhalten.

Von den Graden darinne die Ehe verbothen.

Wiewol die Hebstischen Rechte biß daher die Ehe in dem vierdē grad der blutsfreundschaft vnd Schwegerschaft verbothen / So soll doch die Ehe in vnsern Landen hinfürder nicht weiter dann in dem dritten Grad vngleicher Linia des geblüts vnd Schwegerschaft verbothen / vnd in dem dritten gleicher Linien vñ dem vierden grad erleubt vñ nachgelassen sein / da sich aber yemant in beyden vnsern Landen / was stands der sey / in nebenderm grad der blutsfreundschaft vñ schwegerschaft seithalben vorhelicht / vñ mit seinem Gemahl Kinder gezeugt hette / oder noch zeugen würde /

würde/dieselben Ehen sollen gelieden / auch die
Kinder zu Ehen vnd Erbe/ehelich sein vnd blei-
ben/Wie dan der grosse Ausschuss vnserer Landt
solchs neben vns vor gutt angesehen / gewilligt
vnd beschlossen hat/Alder hinfürder sal es in be-
melten graden wie obstehet/gehalten/ vnd dar-
inn mit keinem dispensiret werden / Würde aber
in dem heiligen Römischen Reich/durch einhel-
ligen beschluß aller Stendt ein andere Ordnung
gemacht/wollen wir vnser Erben vnd Nachkö-
men vns mit verkündung derselben vñ sonst hirs
inn aller gepür vñ vnnorweißlich zuhalte wissen.

Don straff des Jungkfrawen Schwechens.

Wue einer hinfürder eine Jungfraw schweche
en / vnd die nicht zu der Ehe nehmen / Ob er sie
wol nach Ordnung der Recht bestatten würde/
soll er gleichwol mit zeitlichem gefengnis ane
nachlassen gestrafft werden.

Pena stupri

*r. j. et q. de
stup. et adul.*

Don straff des Ehebruchs.

Wiewol die Keiserlichen Rechte inn diesem
laster die straffe / den Mannen vnd Weibes Pers-
sonen vngleich geordent / wue aber hinfürder in
vnsern Landen ein Eheweib vorsätzlich mit einem
andern Manne Ehebruch treibet/ So soll sie mit
der Straff die den Ehemannen geordent / des
gleichen der Mann ob er wol eine ledige Person/
Nemlich mit dem Schwerdt gestrafft werden.

*Vide in f. 55.
vñ Straf vñ
vñ f. 22*

C ij Don



**Von den aus der Ritterschafft/
welche Kinder außserhalb der Ehe zeugen/
vnd jr Lehengutt auff sie Erben wollen.**

Wiewol wir den von der Ritterschafft/ aber
andern vnsern Lehen Leutthen/ die Ehe mit den
Personen/ mit welchem sie vor der Ehe Kinder ge-
zeugt nicht vorbitten/ So wollen wir doch hin-
fürder auff ansuchen vñ bitt so mehrmals/ durch
vnser Landtschafft vnd den Grossen Ausschusz
derselben/ vndertheniglich vorgewandt / keinen
vnsern Lehenman der Kinderhalben anders dan
vor sich/ vnd seine Ehelich geporne leibs Lehen
Erben beleihen/ Darnach sich menniglich habe
zurichten.

**Von den Wirten ader
Gastgeben.**

Welcher gestalt menniglich der vber Landt
Keyset/ von den Wirten in offenen Werbergen/
vbernommen vnd vbersetzt wirdt / Das ist offent-
lich am tag vnd zu mehrmaln Clagweisz an vns
gelanget/ Damit nñun solche vngleichheit abge-
schafft/ So Ordenen Wir / das ein yeder Rath
in allen Stedten vnserer Lande/ alle viertel Jar/
bey straff ein hundert gülden/ die vns die Raths
personen von yhrem eigenen/ vnd nicht von dem
Gemeinen gutte/ sollen vorfallen sein/ Ordenen/
wie thewer die Wirtte Futter vnd Mahl/ auch
Stalmietze ader Ranchfutter/ nach gelegenheyt
der zeit geben sollen / vnd solchs in allen offent-
lichen

lichen Herbergē / schriftlich anschlagen / Dar
nach sich menniglich zu richten / Desgleichen
sol nun hinfürder ein yeder Wirt ader Gastgebe
seinem Gast stückweise Rechenen / was er yhm
vor Futter / Waltzeit / vnd Getrencke schuldig /
Vnd wue einer befindet / das er vber die satzung
beschwerdt / sal er den Gerichten ader dem R. the
solchs anzeigen / wue dan der Wirt doran schul
dig befunden / sol er ein Hundert gülden zu straff
den Gerichten zugeben schuldig / vnd wue die
Gerichte diszfals nicht straffen / sollē sie vns wie
obgemelt / ein Hundert gülden vorfallen sein /
Wolde auch der Gast sein getrencke nicht an ch
reiben / sondern balde bezalen / das soll der Wirt
zu yeder zeit geschehen lassen an widerrede / Were
es aber sach / das der gast vber die gemeine Wal
zeit sunderliche Essen habē wolt / Darumb mag
er sich mit dem Wirt vergleichen.

Von den vnghehorsamen Dienstbothen.

Der Dienstbotten vngheorsam / ist mennig
lich bekant dann das davon einiche meldung
zuthun von nöten / Darumb fall ein yeder vnserer
Vnderthanen / was stands der sey / auffm Lande
ader in den Stedten / auff die Danagenossen /
einkeuling vnd müßig genger / achtung geben /
auff den fal do sie dienen könten vñ sich des we
gern / ader do sie arbeiten köntē / dasselbige nicht
thun wolten das sie nicht gelleden / noch ybnen
zubetteln gestattet werde / Dañ es wirdt bey vie
D i len dauor

Wüstbotten

Wüstbotten

als untreue
Leute

ten danor geachtet / wue sie nicht dienen noch ar=
beyten wollē / das sie sich mit dem Betteln zube=
helffen vnd die Lentt zubeschädigen in vorhaben
sein / Darumb soll keiner in vnsern Landen / er sey
dann von der Obrigkeit eingeschrieben vnd ange=
nommen / geliden werden / welcher aber dieselben
fawlen vntrewen Leute auffhalten oder fördern
wirdt / der soll von seiner Obrigkeit am gutte / ader
wue er des nicht vormöchte / am Leibe vnnach=
leszlichen gestrafft werdē / Nach alle den schaden
den sie theten / zuerstaten schuldig sein.

Dienstboten
ehe der zeit
der abreise

Do sich auch ein Dienstbotte vnderstünde /
ehe die zeit seiner Mieth aus were / aus dem dinst
zugehen / So soll ihnen bey straff zwanzigt gül=
den kein ander annemen / er bringe dann von dem
ihenigen / dem er aus dem dienst gangen / Fundt=
schafften ader Passbarten / wie er seinen abschied
genohmen / Do auch dem ihenigen dem er aus
dem dienst gangen / derhalben schaden erfolgete
denen sol der vngheorsame Dienstbotte zuerstat=
ten / vnd seinen Lohn zuentratheren schuldig sein.

So der dienstbotte
verfah. Letzt

Wehr es aber sach das der Dienstbotte vr=
sach hett / aus seinem dienst ehe sich die zeit der
Mieth endethe zugehen / die fall er dem Richter
yedes orts anzeigen / vnd sich beyde theyl / des
Lohns halben vnd sunst nach desselben bescheid
vorhalten / Würde dann der Richter befindenn
das er ursach genug hett / vnd der ihenige dem er
gedienet / wolt ihm nicht passbart geben / so mag
ym der Richter seins Ampts halben / ein schrift=
liche

Von einem Leipgedings Brieff / soll man einen gülden geben / es sey das Leipgedinge gros ader klein.

Von einem schriefflichen Bleitte ader sicherungs Brieff / ein halben gülden.

Von einer Appellation / die an vnserm Hoff angenommen wird / sol man sampt der Inhibition drey gülden geben.

Von einer Mutzedel soll man fünff groschen geben.

Von einer Cõmissio gezeugen zuvorhören / ein halben gülden.

Die Taxa der bestettigung / Alter vnd newer Privilegien / soll bey vns vnd vnsern Nachkommen stehen.

Wann gelt zu Mañlehen gemacht wirdt / sol man von yedem Thausent einen gülden geben.

Von einem Behefft Brieff / soll man fünff groschen geben.

Von den Blaits Brieuven auff der Elben soll genommen werden / was die jhenigen so sie empfangen / von gutem willen geben.

Von Gemeinen Brieuven / als Antworthen / befehlen auff Supplication / vñ dergleichen / soll man nichts geben.

Von einem Blate zu Copirn / soll man einen groschen geben / vñ sollen vnder xxvj. zeylen auff ein seytle nicht geschrieben.

Was sonst andere Brieff seind / davon man der Cantzlei gepür billich entrichtet / vñ die Taxa hierinn nicht benant / Sollen Wir / vnser Erben vnd Nachkommen hinfürder die Taxa zusetzen haben.

vnd

Vnd das dem allen vnd yedem von vnsern
Vnderthanen / vorwanthen vnd menniglich / so
sich inn vnsern Landen enthalt / fleissig nachge-
gangen / darob gehalten / Auch in allen Schep-
pen Stülen darnach gesprochen / vnd wir zu an-
derm vñ ernstlicherem einsehen nicht vorursache
werden / Deran beschiedt vnser gantzliche mey-
nung / Zu vrfandt mit vnserm auffgedrucktem
Secret Besigelt / vnd Geben zu Dreszden Won-
tags nach Trinitatis im xliij. Jar.



[Pon. 16. Bl. 5]

200. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 50. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 60. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 70. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 80. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 90. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 100.

Pan Vö 1652 -

ULB Halle 3
004 830 13X

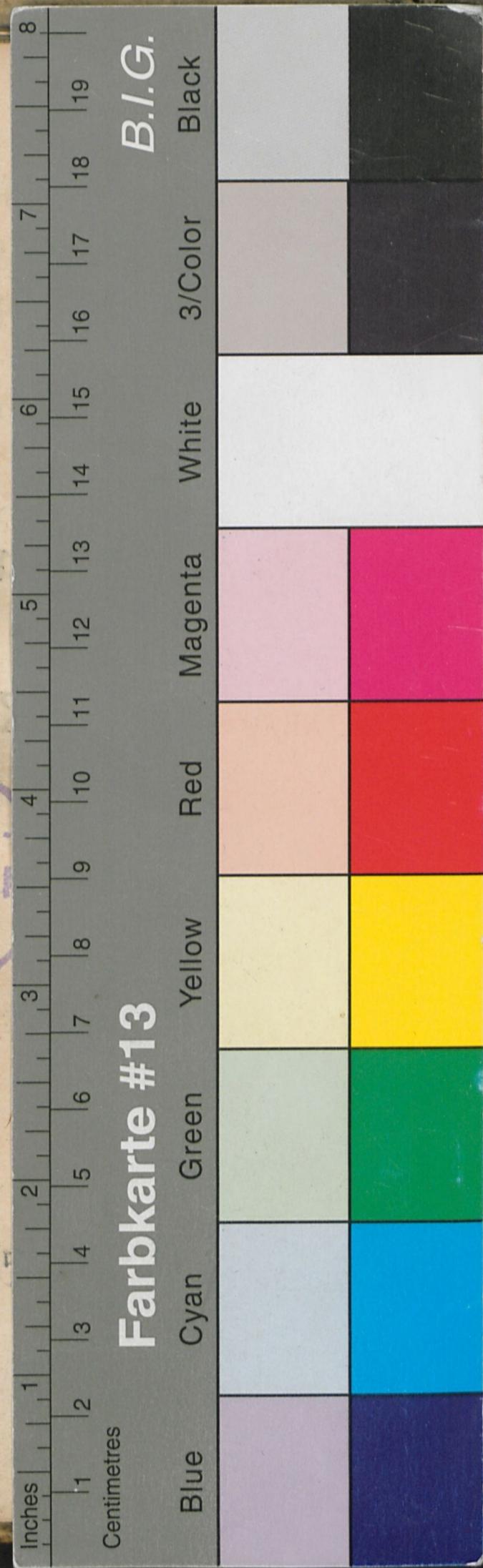



[Faint, mostly illegible Latin text, likely bleed-through from the reverse side of the page. Some words are difficult to discern due to fading and ink bleed-through.]

De Exdicandis

7





Pan. Kö. 1682. d.

Landes ordnung.

**Des Durchlauchtigen Hochgebornen Fürsten vnd Herrn/
Herrn Moritzen Hertzo-
gen zu Sachsen Landtgraff in Dü-
ringen vnd Marggraff zu Weissen
Dreier Schulen/vñ in etlichen
Andern Artickeln Name
Landts Ordnung.**
I 5 4 36

